

(Minister Peer Steinbrück)

- (A) anderen Ländern eine Verringerung der Kosten, die auf die einzelnen Mitglieder entfallen. Damit können die zugesagten Leistungen wie Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten langfristig noch verbessert werden.

Ende 1995 erfolgte die Neufestsetzung der so genannten Friedensgrenze im Sechsten Sozialgesetzbuch zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungswerken. Diese Friedensgrenze regelt für die angestellten Pflichtmitglieder eines Versorgungswerkes die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. So kann auch bei einem Wechsel zwischen angestellter und selbständiger Tätigkeit eine kontinuierliche Versorgung gewährleistet werden.

Meine Damen und Herren, ich wäre Ihnen sehr dankbar, den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu den Staatsverträgen an den Hauptausschuss zu überweisen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

- (B) **Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Herr Minister Steinbrück. - Eine Debatte ist nicht vorgesehen, sodass ich über die Überweisung beider Staatsverträge an den Hauptausschuss **abstimmen** lasse. - Wer ist für die Überweisung? - Danke schön. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit sind **beide Staatsverträge** einstimmig an den **Hauptausschuss überwiesen**.

Wir kommen zu:

- 10 **Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4614

erste Lesung

Die **Einbringung** durch die Landesregierung erfolgt durch Justizminister Dieckmann. - Bitte schön.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 1. Januar dieses Jahres ist das Bundesgesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Kraft getreten und hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bestimmte zivilgerichtliche Klagen davon abhängig zu machen, dass zuvor ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

Dieses Gesetz beruht ganz wesentlich auf Vorarbeiten Nordrhein-Westfalens. Die Landesregierung war deshalb immer bestrebt, dieses Gesetz alsbald nach seinem Inkrafttreten auch in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Ihnen liegt jetzt der Entwurf eines solchen Ausführungsgesetzes vor.

Der Entscheidung der Landesregierung, diesen Entwurf in den Landtag einzubringen, ist eine kurze, aber auch sehr intensive Anhörung der an diesem Vorhaben interessierten Organisationen vorausgegangen.

Das Ergebnis dieser Anhörung war für uns insbesondere in zweifacher Hinsicht von großem Wert: Zum einen ist ein großes Interesse an alternativen Formen der Streitbeilegung erkennbar geworden. Zum anderen ist eine Vielzahl von fundierter Änderungsvorschläge unterbreitet worden. Viele haben wir aufgegriffen.

Ich möchte deshalb auch von dieser Stelle aus allen denjenigen danken, die uns bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs mit Kritik und Rat begleitet haben. Gerade durch diese Erfahrung fühle ich mich in meiner Überzeugung bestärkt, dass wir Gesetze für die Praxis im Dialog mit der Praxis und nicht im stillen Kämmerlein entwickeln müssen.

Der Gesetzesvorschlag enthält mehrere Regelungskomplexe, die in engem Zusammenhang miteinander stehen:

Kern des Entwurfs sind die Regelungen über die Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung. Wir machen in diesem Entwurf von der Ermächtigung des Bundesrechts - § 15 a EGZPO - Gebrauch, schöpfen aber den Rahmen der Ermächtigung nicht vollständig aus. Bei den vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht soll der Anwendungsbereich beschränkt werden, und zwar auf Klagen bis zum

(C)

(D)

(Minister Jochen Dieckmann)

- (A) Streitwert von 1.200 DM. Das Bundesrecht erlaubt es, bis zu einem Streitwert von 1.500 DM zu gehen. Wir haben uns mit dem Streitwert von 1.200 DM an dem Wert orientiert, bis zu dem die Zivilprozessordnung ein vereinfachtes Verfahren zulässt. Im Übrigen wollen wir insbesondere in der Anlaufphase des neuen Verfahrens eine Überlastung der Gütestellen verhindern.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nur solche Parteien betrifft, die im selben Landgerichtsbezirk wohnen bzw. dort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Die beteiligten Parteien sollen nicht wegen einer geringen Forderung unter Umständen weitere Anreisen zur Schlichtungsverhandlung auf sich nehmen müssen.

Die Durchführung dieser Streitschlichtung soll neben den Schiedspersonen auch anderen anerkannten Gütestellen übertragen werden. Durch diese Einbeziehung der anderen anerkannten Gütestellen wird die Möglichkeit der Auswahl für die beteiligten streitenden Parteien vergrößert. Wir tragen damit auch dem Wunsch der Anwaltschaft und der Notarinnen und Notare Rechnung, die sich mit ihren eigenen Angeboten in die außergerichtliche Streitschlichtung einbringen wollen.

- (B) Gegenstand des zweiten Regelungskomplexes ist die Anerkennung dieser Gütestellen. Dies ist ein Angebot insbesondere, aber nicht nur an die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe. Sie erhalten dadurch nicht nur die Chance, im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung tätig zu werden. Das Angebot verbessert auch die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitschlichtung außerhalb dieses engen Rahmens, etwa im Bereich des Baurechtes oder des Wirtschaftsrechtes. Dieser Regelungskomplex steht in so engem Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung, dass unser Entwurf beide Materien in einem Gütestellen- und Schlichtungsgesetz regeln will.

Diese Einbeziehung der anerkannten Gütestellen in die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung wird mit dazu beitragen, dass die Zahl der Schiedsämter nicht vergrößert werden muss. Deshalb gehen wir davon aus, dass sich die Kostenbelastung der Städte und Gemeinden nicht erhöht. Im Gegenteil: Wir erwarten, dass die verbesserte Auslastung der schon bestehenden Schiedsämter und die damit verbundene erhöhte

Gebühreneinnahme zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades führt. (C)

Anstelle der anerkannten Gütestellen sollen die Parteien auch die Möglichkeit haben, einvernehmlich jede andere Gütestelle mit der Streitschlichtung zu betrauen. Das gewährleistet, dass die bewährten Einrichtungen der Streitschlichtung, wie sie von Kammern, Innungen oder Verbänden getragen werden, auch in diesem Bereich ihre Arbeit fortsetzen können.

Die Art und Weise, wie eine außergerichtliche Streitschlichtung durchgeführt wird, überlassen wir weitgehend den Gütestellen. Der Gesetzesentwurf verzichtet insofern auf detaillierte Vorgaben, damit die mögliche Vielfalt der Formen nicht beschnitten wird. Die Parteien werden ausreichend dadurch geschützt, dass mit den Schiedsämtern ein flächendeckendes, kostengünstiges Netz von Gütestellen zur Verfügung steht, dessen Verfahren im Schiedsamtsgesetz geregelt ist.

Die erforderlichen Anpassungen dieses Gesetzes an die Erfordernisse der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung sind der dritte Regelungskomplex.

Meine Damen und Herren, die Umsetzung des neuen Bundesrechtes soll zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung beitragen. Dies ist ein Versuch. Der Entwurf macht es durch die vorgesehene Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2005 deutlich. Die Landesregierung wird rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Evaluation - auch mit Blick auf die Kostenbelastung der Städte und Gemeinden - durchführen. (D)

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, durch dieses Gesetz die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken und damit einen Beitrag zu einer neuen Streitkultur zu leisten. Es geht uns dagegen nicht vorrangig um eine Entlastung der Justiz. Wir haben ja erst kürzlich hier im Hause eine Aktuelle Stunde zu diesem Thema durchgeführt. Daraus habe ich den Eindruck gewonnen, dass wir in diesem Bestreben der Landesregierung von allen Fraktionen des Landtags unterstützt werden. Dieser Grundkonsens ist eine gute Basis für die Behandlung dieses Themas, das nicht nur justizpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch von großer Bedeutung ist. - Danke schön.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

(A) **Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Herr Justizminister Dieckmann. - Das Wort hat für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Sieg.

Gunther Sieg^{*)} (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Antonius Rüsenberg [CDU]: Der hat ja eine richtig kräftige Stimme!)

- Ja, mal was anderes, nicht?

Ein herzliches Dankeschön an die Landesregierung zur Einbringung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, wie es offiziell heißt, und damit ein weiteres Dankeschön an die Bundesregierung des Kanzlers Gerhard Schröder, die in wenigen Monaten erreichte, was die alte Bundesregierung in 16 Jahren nicht zustande brachte, nämlich eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es den Ländern ermöglicht, obligatorisch, also verbindlich, ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1.500 DM vor Klageerhebung einzuführen. Hiervon werden vermögenswerte Streitigkeiten, auch Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ehrverletzungen erfasst.

(B) Nach Auffassung meiner Fraktion ist dieser Schritt geradezu überfällig, denn der Abbau von Zugangsschwellen, die zunehmende Regelungsdichte und Regelungstiefe, verbunden mit der Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, ihr Recht notfalls vor Gericht durchzusetzen, haben zu übertriebenem, ichbezogenem Rechtsverständnis und überproportional steigenden Eingangszahlen geführt.

Hinzu kommt, dass die Justiz nur eingeschränkt zur Konfliktbewältigung in der Lage ist. Hier findet eine Eingrenzung auf rechtliche Fragen statt, wodurch der Konflikt seine ursprüngliche Komplexität in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht verliert. Das Gericht trifft meist Alles-oder-nichts-Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund sind vor allem nicht rechtsnormbezogene Konflikte besonders für außergerichtliche Streitschlichtung geeignet.

Hieraus, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ergibt sich, dass die mündige Bürgerin und der mündige

Bürger die Streitbewältigung, die Konfliktlösung selbst in die Hand nehmen müssen, ja, sie sollen durch Einigung selbst rechtsgestaltend tätig werden können. (C)

"Frage nicht, was der Staat für dich, sondern was du für dein Land tun kannst", hat Kennedy den Amerikanern einmal geraten. Und das sollte im übertragenen Sinne auch hier gelten: Nicht der Ruf nach dem oder an den Richter, sondern echter Bürgersinn sollte zur Lösung menschlicher Konflikte zuerst gefragt sein.

Unter Zuhilfenahme der Schiedsinstanz muss das Zusammenleben mit den Nachbarn wieder von Mensch zu Mensch in Ordnung gebracht werden, wenn es denn gestört ist. Zur Förderung dieses Prozesses muss durch den Gesetzgeber, wie etwa durch die Verpflichtung, sich im Straßenverkehr anzuschallen, dem Bürger der persönliche Nutzen konsensualer Streitbeilegung vor Augen geführt werden.

Hiervon erhoffen wir, die SPD, uns auch eine neue Streitkultur, in deren Mittelpunkt mehr Sozialverantwortung, Erkennen und Berücksichtigen des sozialen Umfeldes, kurz: mehr Brüderlichkeit, stehen. Die Parteien finden sich zu einem Gespräch am runden Tisch ein. Kernstück ist die Schiedsverhandlung, die auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien, gegebenenfalls unter Einschluss betroffener Dritter, ausgerichtet ist. (D)

Nach in den USA entwickelten und mit Erfolg praktizierten Schlichtungstechniken stellen reihum mit den Parteien geführte vertrauliche Einzelgespräche den Schlüssel zum Erfolg dar. Hierin werden oft Lösungsansätze deutlich und erleichtern das Aufeinanderzugehen. Die Hauptaufgabe des erfahrenen Schlichters besteht darin, den Parteien als Moderator und Ratgeber zu helfen, ihren eigenen Lösungsansatz zu entwickeln.

Aber auch die Entlastung der Gerichte ist mit der obligatorischen Streitschlichtung immer wieder in Zusammenhang gebracht worden. Sisyphos, der Sohn des Königs von Korinth, war für seine Verschlagenheit von den Göttern damit bestraft worden, in der Unterwelt unentwegt einen Felsblock auf einen Berg zu wälzen, wobei der Felsblock immer wieder herunterrollte. So ähnlich ist es bisher leider auch mit der Entlastungsgesetzgebung gewesen.

(Gunther Sieg [SPD])

- (A) Schon 1910 schrieb der Amtsgerichtsrat Göbel aus Siegen

(Loke Mernizka [SPD]: Das ist richtig! Aus Siegen!)

in Heft 11 der "Deutschen Richterzeitung":

"Wenn es gilt Arbeit abzuschieben, denkt man stets zuerst an den geduldigen Amtsrichter und bedenkt ihn reichlich. Das muss wohl eine Art von Naturgesetz sein."

Wir, die SPD-Fraktion, wagen nicht zu behaupten, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zu mehr Entlastung bei den Amtsgerichten führt. Er kann auch nicht das Ende der Reformbestrebungen sein.

Der gesellschaftliche Umdenkprozess weg vom Ich hin zum Wir, den wir mit diesem Gesetz ein bisschen nach vorn bringen möchten, ist unser zentrales Anliegen. Wenn dabei als Output auch Entlastung bei den erstinstanzlichen Gerichten herauskäme, wären wir glücklich.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

- (B) Ist mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung das gesteckte Ziel zu erreichen? Sicher wird im Rechtsausschuss eine Anhörung stattfinden. Es ist deshalb verfrüht, abschließend Stellung zu nehmen. So viel, meine Damen und Herren, kann aber schon jetzt gesagt werden: Vielfalt der Schlichtungsinstitutionen - der Minister wies schon darauf hin - kennzeichnet den Gesetzentwurf. Das ist gut so, ist es doch Voraussetzung für die notwendige Akzeptanz bei allen Beteiligten und Interessierten.

Als Gütestellen sind die eingerichteten Schiedsämter vorgesehen. Es können weitere Streit-schlichtungsstellen als Gütestellen anerkannt werden. Die Bürgerinnen und Bürger können also wählen. Zur Wahl stehen über 1.200 Schiedsleute, die es in Nordrhein-Westfalen gibt. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen und gute Schulungen. Sie arbeiten kostengünstig - die Gebühr liegt bei 20 DM -, erfolgreich - 60 % Erfolgsquote bei Strafsachen - und bürgernah. Hier steht das Ehrenamt im Mittelpunkt, wodurch bürger-schaftliche Mitwirkung unter Einbeziehung der kommunalen Ebene in hervorragendem Maße gewährleistet ist.

Wichtig ist auch: Unsere Schiedsleute sind motiviert und wollen und können neue Aufgaben über-

nehmen. Es besteht in Nordrhein-Westfalen deshalb überhaupt keine Veranlassung, die Schlichtung bei den Gerichten anzusiedeln oder diese als Verteiler oder Oberschiedsbehörde einzuschalten. Unsere Devise bei der Schlichtung heißt vielmehr: weg von den Gerichten. Nordrhein-Westfalen hat hier die Chance, Vorreiter für ein neues Modell zu sein.

Während in Baden-Württemberg die Gerichte weiter eingebunden sind - es sieht hier mehr nach Umverteilung als nach Entlastung aus -, muss auch Bayern kostspielige Wege zu den Anwälten und Notaren gehen, weil beiden Ländern das fehlt, womit wir in Nordrhein-Westfalen wuchern können, nämlich mit einem funktionierenden Netz von ehrenamtlichen Schiedspersonen. Wir in Nordrhein-Westfalen haben diese Institution seit 1827 und sollten, ja, müssen sie nutzen.

Auch der besonderen Fachkompetenz der Anwältinnen und Anwälte sowie der Notare trägt das Gesetz insofern Rechnung, als auch sie sich als Gütestellen anerkennen lassen können. Gleiches gilt für die Geschäftsstellen der Kammern. Wenn diese Bereitschaft allerdings mit der Forderung einer Mindestgebühr von 250 DM gepaart ist, kann das nicht im Sinne des Erfinders sein, eine kostengünstige, schnelle und den Parteien gerechte Lösung herbeizuführen. Es soll den Parteien überlassen bleiben, wohin sie gehen und was sie bezahlen wollen. Man kann davon ausgehen, dass knapp 40 % aller Verfahren erster Instanz in die Schlichtung gehen. Das sind ca. 65.000 Fälle, genug für viele.

Aber gerade diese Zahl sollte uns auch in anderer Hinsicht ernst stimmen: Sie belegt mit erschreckend nüchterner Klarheit, wie viele Streitigkeiten es gibt, die durch ein Gespräch manches Mal hätten vermieden oder aus dem Weg geräumt werden können.

Ich habe es eingangs bereits erwähnt: Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes einen Weg aufzuzeigen, der für alle Beteiligten zielführender und vielleicht auch befriedigender ist und der Begriffe wie Gemeinsinn und Brüderlichkeit mit neuem Leben erfüllt.

An dieser Stelle möchte ich die Wertediskussion nennen, die intensiv zu führen es hohe Zeit ist. Ich erkenne sehr wohl an, dass zu den Streitigkeiten bis 1.200 DM auch Auseinandersetzungen

(C)

(D)

(Gunther Sieg [SPD])

- (A) über Nebenkostenabrechnungen gehören, die einer klaren juristischen Analyse zugänglicher sind als einer Vermittlung zwischen Streitenden. Aber auch dafür stehen Gütestellen wie z. B. Mietervereine und Verbraucherberatung fachkundig bereit. In diesem Zusammenhang abschätzig von einer Rechtsfindung für die kleine Klasse zu sprechen ist arrogant gegenüber der bewährten Arbeit aller Schieds- und Gütestellen.

Noch manches - das hat sich in Gesprächen zum Referentenentwurf und dann zum Gesetzentwurf gezeigt - ist im Fluss und muss weiter geprüft werden. Ich bezweifle, dass es unbedingt notwendig sein wird, den Spielraum des Bundesgesetzgebers voll auszuschöpfen, wenn es z. B. um die Streitwertgrenze geht. Aber die Antworten hierauf - wie auf alle anderen schon gestellten und noch schwebenden Fragen - werden mit der Anhörung in das weitere Beratungsverfahren einfließen.

- (B) Abschließend sei mir noch folgende Anmerkung gestattet: Auch wir können unseren Teil dazu beitragen, gemeinsam dem Hauptziel des Gesetzentwurfes schon während seiner Beratung näher zu kommen. Lassen Sie uns auch hier eine neue alte Streitkultur schaffen, indem wir darüber streiten, was des Streites würdig ist, und still sind, wenn es nicht mehr um die Sache geht.

Die SPD stimmt der Überweisung an den Ausschuss zu.

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Frau Kollegin Brakensiek für die Fraktion der CDU das Wort.

Tanja Brakensiek (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor wenigen Wochen - am 3. November - haben wir im Rahmen einer Aktuellen Stunde ausführlich über dieses Gesetzesvorhaben diskutiert. Mein Kollege Herr Lux hat dabei für unsere Fraktion zum Ausdruck gebracht, dass man dem Gesetz zur außergerichtlichen Streitbeilegung nicht ernstlich abgeneigt gegenüberstehen kann. Das Anliegen ist berechtigt und findet darum grundsätzlich die Unterstützung der CDU-Fraktion, denn wir haben ja auch auf Bundesebene die maßgeblichen Vorarbeiten geleistet, meine Damen und Herren.

Darum - und das hat der Kollege Lux auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht - sind wir noch immer höchst verwundert darüber, welche Überlegungen die SPD-Fraktion wohl seinerzeit bewogen haben, dieses zwar wichtige, aber völlig unspektakuläre Thema zum Anlaß einer Aktuellen Stunde zu machen - dies umso mehr, als wir uns nun beim letzten Tagesordnungspunkt befinden und uns erfreulicherweise nicht, wie es sonst um diese Zeit üblich ist, quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit der außergerichtlichen Streitbeilegung befassen. Ich denke, die Anwesenden sind mit mir darin einig: Eine solche Behandlung wird der Wichtigkeit dieses Themas alles andere als gerecht.

Nun, wie dem auch sei: Der vorliegende Gesetzentwurf dient dem Ziel, den Rechtsfrieden durch ein vorgeschaltetes Schlichtungs- bzw. Vergleichsverfahren wieder herzustellen; Herr Sieg hat es dankenswerterweise in extenso ausgeführt. Es eröffnet damit die große Chance, eine neue Streitkultur in unserem Land zu schaffen, was wir als CDU-Fraktion ausdrücklich begrüßen.

Allerdings habe ich den Eindruck, dass diese Neuregelung in erster Linie dem Ziel dienen soll, eine dringend notwendige Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit herbeizuführen. Diese ist mehr als bitter nötig, meine Damen und Herren.

Uns allen liegt die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Lage, Entwicklung und Zukunft der Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen vor. Wir werden die Antwort noch an anderer Stelle gemeinsam auswerten und debattieren müssen. Eines steht aber fest: Unsere Gerichte, unsere Justiz sind überlastet. Allein die Belastungsquoten im richterlichen Dienst der außerordentlichen Gerichtsbarkeit liegen seit mehr als einem Jahrzehnt bei über 130 %. Es gab aber in der gleichen Zeit kaum mehr Planstellen für Richter und Staatsanwälte in unserem Land.

Vor diesem Hintergrund kann ich für meine Fraktion an dieser Stelle nur die Hoffnung äußern, dass wir nicht durch neue Gesetze oder Novellierungen vorhandener rechtlicher Bestimmungen versuchen, lediglich die Belastbarkeit unserer Gerichte spürbar zu mindern, sondern dass wir endlich auch mehr Richter einstellen. Denn nur das kann der Weg sein, Belastungen abzumildern und zu schnelleren Entscheidungen in der Sache zu gelangen und damit auch einen wichtigen Beitrag

(C)

(D)

(Tanja Brakensiek [CDU])

- (A) zur Herbeiführung des Rechtsfriedens zu leisten, den wir alle wollen.

Aber es besteht noch eine weitere Gefahr, und wir alle sind dazu aufgerufen, darauf zu achten, dass sich nicht gerade angesichts des Kostendrucks diese Gefahr verwirklicht: Wir müssen streng und sorgfältig darauf achten, dass wir durch neue und andere Gesetze nicht den Rechtsschutz des Bürgers - ein sehr hohes Gut unserer Verfassung - verkürzen.

Auch dieser Gesetzentwurf birgt die Gefahr, dass jemand, der in einem gerichtlichen Verfahren Recht erhalten könnte und würde, zu schnell mit einem Vergleich einverstanden ist. Wir müssen also die Bürgerinnen und Bürger genau darüber informieren, welche Konsequenzen ein Vergleich hat und welche Möglichkeiten daneben bestehen, um die Gefahr einer Rechtsverkürzung so weit wie möglich auszuschließen.

Trotzdem ist die außergerichtliche Streitbeilegung eine große Chance, in unserem Land zu einer anderen Streitkultur zu gelangen. Viele von uns müssen erst wieder lernen, mit dem anderen zu reden und nicht bei Konflikten gleich nach dem Anwalt zu rufen, um die Gerichte mit der Klärung zu beauftragen. Oft geht so der Kern des Streits in prozesstaktischen Überlegungen verloren, und die Parteien können nach dem Urteil nur schwer zu einem brauchbaren Verhältnis zurückfinden.

(B)

Ich denke hier insbesondere an Nachbarschaftsstreitigkeiten, die sich oft über Jahrzehnte erstrecken. Viele Talkshows greifen dieses Thema immer lieber auf und gestalten damit unsere Nachmittage. Ich denke hierbei nur an den Wirbel um einen in Sachsen befindlichen Maschendrahtzaun und einen Knallerbsenstrauch auf dem Nachbargrundstück, den in unserer Republik die einschlägigen Medien wochenlang nicht aus den Augen verlieren konnten. Wir als staunende Zuhörer können angesichts solcher Auswüchse nur ungläubig mit dem Kopf schütteln.

Wir müssen zu einem vernünftigen Gespräch in streitigen Angelegenheiten zurückfinden, und das Schiedsverfahren bietet diese Möglichkeit. Denn tatsächlich ist nicht immer der Weg zum Gericht erforderlich - beispielsweise wenn es um geringe Summen geht. Es reicht häufig, wie bereits gesagt, der gesunde Menschenverstand, um zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Der

juristische Sachverstand ist nicht unbedingt immer erforderlich.

(C)

Es sind also eher die zwischenmenschlichen Bereiche durch das Schiedsverfahren angesprochen, die im Vorfeld gelöst werden und mit denen die Betroffenen dauerhaft leben können, ohne dass es eines Urteilsspruchs bedarf und sich eine Partei als Sieger fühlen kann und die andere als Verlierer fühlen muss. Damit ist dem vermeintlichen Sieger in vielen Fällen nur oberflächlich gedient, denn gerade der Unterlegene wird sich mit dieser Rolle nicht so einfach zufrieden geben können, was schon in der menschlichen Natur liegt, und das muss auch für denjenigen, der Recht bekommen hat, in der Folge nicht unbedingt von Vorteil sein.

Meine Damen und Herren, eines ist offensichtlich: Ob die außergerichtliche Streitbeilegung zu einem Erfolg wird, hängt wesentlich von der Person des Schlichters bzw. der Schlichterin ab. Diese müssen den an den Verfahren Beteiligten ganz deutlich machen, dass sie nicht Recht sprechen, sondern die Aufgabe eines Vermittlers wahrnehmen. So dient dieses Gesetz auch dazu, dem Bürger zu zeigen, dass das Gerichtsgebäude nicht immer der einzige und einzig passende Ort ist, um einen Streit beizulegen.

(D)

Wenn wir diese Grundsätze beachten, so denke ich, kann der vorliegende Gesetzentwurf tatsächlich seine Ziele erreichen. Er könnte tatsächlich zu einer - wenn auch geringen - Entlastung der Gerichte führen, und er könnte den Grundstein für eine andere Streitkultur legen.

Trotz allem: Es ist ein Experiment, und aus diesem Grunde sollte in regelmäßigen Abständen der Rechtsausschuss über die Erfahrungen mit dem Schlichtungsmodell unterrichtet werden. Nur so können wir gewährleisten, dass dieses Experiment kein solches bleibt, sondern zu einer sachgerechten und sinnvollen Ergänzung unseres Rechtssystems heranreift. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Frau Kollegin Bainski für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

- (A) **Christiane Bainski (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als letzte Rednerin des heutigen Tages will ich mich kurz fassen. Es gibt gleich noch etwas Anderes zu begehen, was auch der Rechtskultur unseres Landes entspricht, nämlich die 50-Jahr-Feier des Petitionsausschusses.

Es ist von meinen Vorrednern schon so viel zu dem Komplex gesagt worden, dass ich es im Prinzip nur wiederholen könnte. Deshalb sage ich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur: Wir haben am 3. November in der Aktuellen Stunde schon das Wichtigste gesagt. Wir begrüßen die Einbringung dieses Gesetzentwurfes. Er ist für uns ein Zeichen, dass es wirklich auch wichtig ist, in unserer Gesellschaft neue Akzente zu setzen.

Die mit der Regelung beabsichtigte Entlastung der Gerichte von Bagatellstreitigkeiten ist aus unserer Sicht nicht das maßgebliche Kriterium für diese Gesetzesinitiative. Es wird auch sicherlich sehr lange dauern, bis eine solche Entlastung eintreten kann. Für uns steht im Zentrum, dass es einer demokratischen Gesellschaft sehr gut zu Gesicht steht, ein offeneres Verständnis von Konfliktfähigkeit und -bewältigung und Konfliktlösungsbereitschaft zu entwickeln.

- (B) Das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren kann aus unserer Sicht das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit stärken. Die Gewohnheit, sich mit jeder Kleinigkeit an ein Gericht zu wenden, ist kein erstrebenswerter Zustand. Zudem trägt eine sachlich richtige Entscheidung des Richters insbesondere bei Nachbarschaftsstreitigkeiten häufig nicht zur Streitbeseitigung bei. In einer außergerichtlichen Streitschlichtung allerdings können viel besser Hintergründe von Streitigkeiten, von Problemen, von Konflikten in der Nachbarschaft aufgearbeitet und mitunter sogar beigelegt werden, was bei Rechtsstreitigkeiten lange nicht der Fall ist.

Begrüßen möchte ich aus unserer Sicht, dass durch diesen Gesetzentwurf und seine Umsetzung die bereits vorhandene Struktur der Schiedspersonen deutlich gestärkt wird. Sie erhält ein größeres Aufgabenfeld und eine größere Verant-

- wortung, die sicherlich auch eine Motivation für diese Gruppe in unserer Gesellschaft bedeutet. (C)

Wir halten es für wichtig, auch die weiteren Schlichtungsstellen, die wir bereits haben, wie zum Beispiel bei Mietervereinen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, oder berufliche Schlichtungsstellen weiterhin an der Streitschlichtung mitwirken zu lassen, und begrüßen es ausdrücklich, dass auch weitere Institutionen wie zum Beispiel Verbraucherberatungsstellen oder auch Mediatorinnen und Mediatoren berücksichtigt werden und eine Anerkennung als außergerichtliche Schlichtungsstelle erfahren können.

Das Gesetz kann sicherlich nur als Einstieg in eine außergerichtliche Streitbeilegung verstanden werden. Es ist klar, dass eine breit angelegte Förderung stattfinden wird. Es ist auf fünf Jahre begrenzt, wird evaluiert, und dann wird zu überprüfen sein, wo es verbesserungswürdig ist.

Aus unserer Sicht haben wir im Gesetzgebungsverfahren noch kleinere Fragezeichen im Zusammenhang mit dem Komplex der Kostenregelung oder auch mit Fragen, wie es um die Ausstellung von Erfolgslosigkeitsbescheinigungen steht.

- (D) Ich hoffe, dass sich diese Fragen noch im Beratungsverfahren bis zur zweiten Lesung lösen lassen und dass wir im Endergebnis noch in dieser Legislaturperiode zu einem guten Gesetz in dieser Richtung kommen.

Wir unterstützen ausdrücklich die Einbringung. Ich wünsche uns allen einen schönen Feierabend, vor allen Dingen eine gute Feier beim Petitionsausschuss. - Danke.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende der Beratungen.

Wir kommen zur **Abstimmung über die Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 12/4614 an den Rechtsausschuss.** Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung Ihre Zustimmung geben wollen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Ich gehe davon aus, dass das einstimmig beschlossen worden ist.